

plan zum Anbau von Tabak verpflichtet sind, und jene Tabakpflanzler veranlagt, die 51 und mehr Pflanzen anbauen, unabhängig von der Größe und der Lage der bebauten Fläche.

(2) Die Ablieferungspflicht bezieht sich nicht auf den Tabakanbau zu Unterrichtszwecken in öffentlichen Schulen und auf den steuerfreien Anbau bis zu 50 Pflanzen (Kleinpflanzertabak).

(3) Als Abnahmebetriebe gemäß § 17 der Verordnung gelten die vom Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Abnahmebetriebe, die mit den anbaupflichtigen Tabakpflanzern Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen für jede Gemeinde abzuschließen haben. Ihnen obliegt auch die Organisation des Tabakanbaues.

(4) Tabakpflanzler, die keine Anbauaufgabe für Tabak erhalten haben, aber 51 und mehr Tabakpflanzen anbauen, sind zum Abschluß von Ablieferungsverträgen verpflichtet.

§ 20

Die durch den Anbauplan festgelegte Fläche ist in vollem Umfange, und zwar nur mit Tabak in Ersterfrucht und nicht mit anderen Kulturarten gemischt, zu bebauen.

g 21

(1) Die Tabakabnahmebetriebe haben den Tabak samen von der Deutschen Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) zu beziehen und rechtzeitig an die Setzlingszüchter auszugeben.

(2) Die Anzucht von Tabaksetzlingen bei den gewerblichen Anzuchtbetrieben wird von den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder und den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, auf Vorschlag der Tabakabnahmebetriebe geplant.

(3) Die Tabakabnahmebetriebe haben mit den gewerblichen Anzuchtbetrieben Verträge nach dem vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebenen Muster über die Anzucht von Tabaksetzlingen abzuschließen. Nach diesen Verträgen werden die Tabakpflanzler, die keine eigene Setzlingsanzucht betreiben, durch die gewerblichen Anzuchtbetriebe mit Tabaksetzlingen beliefert. Als Richtzahl je Hektar der zu pflanzenden Setzlinge gelten 40 000 Stück zuzüglich 10% Reserve. Die Tabaksetzlinge sind von den Tabakpflanzern zu bezahlen.

§ 22

(1) Die den Ländern im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes auferlegten Planmengen von Tabak sind von den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder in Zusammenarbeit mit den Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Länder auf die Kreise und von den Kreisen auf die Gemeinden unter Beteiligung der Differenzierungskommissionen nach § 8 der Verordnung (§ 16 der Ersten Durchführungsbestimmung) unter Berücksichtigung der Erzeugungsbedingungen (Bodengüte, Wachstumsbedingungen) und der Tabaksorten aufzuteilen. Ein Vertreter der Tabakabnahmebetriebe ist von den Differenzierungskommissionen jeweils hinzuzuziehen.

(2) Die Aufteilung der Planmengen für die volkseigenen Güter ist gemäß den Bestimmungen des § 12 der Verordnung (§ 26 der Ersten Durchführungsbe-

stimmung) durchzuführen. Mit den volkseigenen Gütern sind Einzel-Ablieferungsverträge gemäß § 19 dieser Durchführungsbestimmung abzuschließen.

§ 23

(1) Bei der Aufschlüsselung der Planmengen ist von den den Ländern besonders bekanntgegebenen Richtzahlen auszugehen.

(2) Für Tabakpflanzler, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 51 und mehr Pflanzen angebaut haben, wird eine Mindestablieferungsmenge von 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festgesetzt.

(3) Die Richtzahlen regeln die Mindestablieferungsmengen. Es besteht aber für Tabakpflanzler (§ 19 Abs. 1 und 4 dieser Durchführungsbestimmung) die Pflicht, über diese Mengen hinaus die gesamte Tabakernte abzuliefern.

(4) Geizenblätter und Nachtabak sind nach den Bestimmungen der Abgabenverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik zu behandeln; sie dürfen nicht geerntet werden.

§ 24

(1) Die Ablieferungsverträge, deren Muster vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik genehmigt wird, sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen. Je eine Ausfertigung erhalten:

- a) der Tabakabnahmebetrieb,
- b) der Rat der Gemeinde zur Einsicht der Tabakpflanzler,

je eine weitere Ausfertigung der Anlage zum Vertrag erhalten

- c) der Rat des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- d) das zuständige Finanzamt.

(2) Die Ablieferungsorte und -termine sind von den Tabakabnahmebetrieben gemeinsam mit den Räten der Kreise, Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, festzulegen und von den Abnahmebetrieben jeweils 10 Tage vor den festgelegten Anlieferungsterminen den Pflanzern mitzuteilen. Die Tabakabnahmebetriebe haben bis zum 30. August jedes Jahres den Ministerien für Handel und Versorgung der Länder die Ablieferungsorte und -termine bekanntzugeben.

(3) Kommt es nicht zu einer Vereinbarung über den Vertragsabschluß, so gelten die Bestimmungen des § 25 der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 25

(1) Die Tabakabnahmebetriebe haben für die Abnahme von Tabak Wiegegeräte und Heizmaterial kostenlos zur Verfügung zu stellen. Wegen der Bereitstellung geeigneter Räume für die Abnahme des Tabaks haben sich die Tabakabnahmebetriebe mit den Bürgermeistern in Verbindung zu setzen.

(2) Der abzuliefernde Tabak wird bei der Abnahme durch den Abnahmebetrieb nach den Gütevorschriften für Rohtabak (unfermentiert) bewertet. Bei der Bewertung haben der Tabakpflanzler und ein Vertreter der VdgB (BHG), der durch den zuständigen Rat des Kreises zu bestätigen ist, mitzuwirken.

(3) Über das Ergebnis der Bewertung und Verwertung wird durch den Vertreter des Tabakabnahme-